



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-20/12

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Polymeren);
Antragsteller: Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt**

1. Mit Bescheid vom 16.10.2012 erhielt die Fa. Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Polymeren).

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Fechner erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren im vorhandenen Gebäude A (Ostflügel II, Ebene 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 der Gemarkung Großwallstadt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz (Anlagedaten, Luftreinhaltung, Lärmschutz), zur Anlagensicherheit, zum Baurecht und Brandschutz sowie zum Abfallrecht versehen.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 30.10.2012 bis 12.11.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 16.10.2012
Landratsamt Miltenberg
Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **23.10.2012.**

Miltenberg, den 16.10.2012

Schwing

Landrat